

Statuten 2024

Inhaltsverzeichnis

Name, Rechtsform, Sitz, Tätigkeitsbereich	3
Verbandszweck	3
Mitgliedschaft	4
Verbandsorgane	6
Die Generalversammlung	6
Der Vorstand	8
Die Rechnungsrevisoren	10
Mitgliederversammlung	10
Finanzen	11
Auflösung	13
Inkrafttreten	14

Name, Rechtsform, Sitz, Tätigkeitsbereich

Artikel 1

Name und Rechtsform	<p>1.1 Der Baumeisterverband Schaffhausen – Weinland (BSW) als Berufsorganisation der Hoch- und Tiefbauunternehmer sowie verwandter Zweige des Baugewerbes ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Zivilgesetzbuches. Er umfasst den Kanton Schaffhausen und das Zürcher Weinland.</p> <p>1.2 Der BSW ist eine Sektion des Baumeisterverbandes Zürich/Schaffhausen (BZS). Er kann sich weiteren gewerblichen Organisationen anschliessen.</p>
Sitz	<p>1.3 Sitz des BSW ist die Geschäftsstelle oder das Firmendomizil des Präsidenten.</p>
Tätigkeitsbereich	<p>1.4 Ausschlaggebend für die Sektionszuteilung ist nicht alleinig der Firmensitz, sondern ergänzend das wirtschaftliche Einzugsgebiet der Firma. Siehe Artikel 3.1</p>

Verbandszweck

Artikel 2

Verbandszweck	<p>2.1 Der BSW hat zum Zweck, in seinem Tätigkeitsbereich die Ziele und Aufgaben des Schweizerischen Baumeisterverbandes (SBV) und des BZS im Rahmen der Bestimmungen ihrer Statuten und Reglemente allseits zu fördern und die Durchführung aller Massnahmen zu sichern, die durch den SBV, den BZS und das Baumeister Kurszentrum Effretikon (BKE) beschlossen werden.</p>
---------------	---

Der BSW bezweckt insbesondere:

- a. Die Pflege der Kollegialität unter den Mitgliedern
- b. Die Wahrung der gemeinsamen Interessen gegenüber Staat, Wirtschaft und Öffentlichkeit
- c. Die Förderung der Aus- und Weiterbildungen
- d. Die Unterstützung der Mitglieder durch Dienstleistungen und Beratungen
- e. Die Vertretung der Mitglieder gegenüber den Sozialpartnern und Förderung der Kontakte zu anderen Organisationen
- f. Die Förderung der Ziele und Aufgaben sowie die Durchführung der Massnahmen im Rahmen der Statuten und Reglemente von SBV, BZS und BKE.

2.2 Zur Umsetzung dieser Ziele kann der BSW-Reglemente und Vorschriften erlassen sowie Verträge abschliessen und die damit verbundenen Verpflichtungen für sich und seine Mitglieder übernehmen.

Mitgliedschaft

Artikel 3

Voraussetzungen
der Mitgliedschaft

3.1 Als Mitglieder des BSW können Unternehmungen aufgenommen werden, welche im Tätigkeitsgebiet des BSW (gem. Artikel 1.4) liegen. Ausschlaggebend für die Sektionszuteilung ist nicht alleinig der Firmensitz, sondern ergänzend das wirtschaftliche Einzugsgebiet der Firma. Sie sind dem Bauhauptgewerbe im Sinne der aktuellen SBV-Statuten zuzuordnen.

3.2 Die Mitgliedschaft setzt voraus, dass eine zweijährige seriöse Geschäftstätigkeit nachgewiesen werden kann. Wird die Unternehmung von einem diplomierten Baumeister oder Maurermeister geleitet, kann diese Frist angemessen verkürzt oder ausnahmsweise von ihr abgesehen werden.

3.3 Übrige Mitglieder (Gastmitglieder) können Mitglieder anderer Branchen- oder Fachverbände und Firmen sein, welche die Zielsetzungen des Verbandes unterstützen.

Artikel 4

Erwerb der
Mitgliedschaft

4.1. Wer Mitglied werden will, hat eine Beitrittserklärung zu unterzeichnen, mit der er die statutarischen und reglementarischen Verpflichtungen von BSW, BZS, BKE und SBV anerkennt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

4.2 Die Aufnahme in den BSW wird erst mit der Aufnahme in den SBV rechtskräftig.

Artikel 5

Geschäftsnachfolger

Der Geschäftsnachfolger eines Mitgliedes tritt vorsorglich in die Rechte und Pflichten desselben ein. Bewirbt er sich innert sechs Monaten nach Übernahme des Geschäftes um die Aufnahme in den BSW und wird dem Gesuch entsprochen, erleidet die Mitgliedschaft keinen Unterbruch. Nach Ablauf dieser Frist erlischt das Privileg des Geschäftsnachfolgers.

Artikel 6

Freimitglieder

6.1 Inhaber oder Leiter von Mitgliedfirmen, die sich durch ihre Tätigkeit um den BSW verdient gemacht haben, können durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

6.2 Langjährige Inhaber oder Leiter von Mitgliedfirmen, die sich aus dem Geschäftsleben zurückziehen, können durch die Generalversammlung zu Freimitgliedern ernannt werden.

6.3 Jedes aktive Mitglied (Firma) hat ein Stimmrecht. Ehrenmitglieder und Freimitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Artikel 7

Rechte und Pflichten
der Mitglieder

7.1 Allen Mitgliedern des BSW stehen im Rahmen der statutarischen Bestimmungen die gleichen Rechte und Pflichten zu.

7.2. Jedes Mitglied besitzt das Recht, im Sinne der Verbandsziele unterstützt zu werden sowie die Leistung und Institution des BSW zu beanspruchen.

7.3. Durch den Eintritt in den BSW verpflichtet sich jedes Mitglied, die vorliegenden Statuten des BSW und diejenigen von BZS, BKE und SBV, die bestehenden oder aufgrund dieser Statuten noch zu erlassenden Reglemente und Vorschriften dieser Organisationen einzuhalten sowie die Beschlüsse, Weisungen und Anordnungen der Verbandsorgane zu befolgen. Die Mitglieder haben im Übrigen die Interessen von BSW, BZS, BKE und SBV in allen Teilen zu fördern.

Artikel 8

Beendigung der
Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Aufgabe des Geschäftes oder Löschung der Firma im Handelsregister, Austritt oder durch Verlustigerklärung gemäss den Statuten von BSW oder SBV.

Artikel 9

Austritt

9.1. Der Austritt aus dem BSW ist nur auf das Ende des Kalenderjahres zulässig. Die Kündigung muss sechs Monate vorher durch eingeschriebenen Brief an den Präsidenten erfolgen.

9.2. Der Austritt aus dem BSW zieht gleichzeitig den Austritt aus dem SBV nach sich.

Artikel 10

Sanktionen

Mitglieder, die den Bestimmungen der Statuten und Reglemente oder anderer verbindlicher Beschlüsse und Weisungen nicht nachkommen oder durch ihr Verhalten die Interessen des BSW schädigen, können vom Vorstand verwahrt werden. Im Wiederholungsfall stellt die Generalversammlung Antrag auf Ausschluss an die Delegiertenversammlung des SBV.

Verbandsorgane

Artikel 11

Organe

Die Organe des BSW sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

Die Generalversammlung

Artikel 12

Generalversammlung

12.1 Die Generalversammlung wird durch den Vorstand, nötigenfalls durch die Kontrollstelle einberufen. Sie muss auch einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

12.2 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich, in der Regel im ersten Quartal statt.

12.3 Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden.

Artikel 13

Einberufung

13.1 Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstag zu erfolgen. Sie bestimmt Ort, Zeit und Verhandlungsgegenstände der Versammlung.

Verhandlungs-
gegenstände

13.2 Über Verhandlungsgegenstände, die auf der Traktandenliste nicht angekündigt wurden, können an der Generalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über den Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.

Artikel 14

Anträge von
Mitgliedern

Anträge von Mitgliedern zuhanden der ordentlichen Generalversammlung sind spätestens bis 20 Tage vor der Generalversammlung dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Artikel 15

15.1 Der Besuch der Generalversammlung ist obligatorisch.

15.2 Stellvertretung durch einen handlungsbevollmächtigten leitenden Angestellten ist zulässig.

Artikel 16

Befugnisse

In die Befugnisse der Generalversammlung fallen:

- a) Die unbeschränkte Aufsicht über die Amtstätigkeit der anderen Verbandsorgane und die Genehmigung von Reglementen, welche deren Pflichtenkreis umschreiben
- b) Die Genehmigung der Generalversammlungs-Protokolle
- c) Die Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- d) Die Abnahme der Jahresrechnung, der Bilanz und des Berichtes der Kontrollstelle sowie die Entlastung des Vorstandes; die Genehmigung des Budgets und die Festsetzung des Jahresbeitrages für das laufende Geschäftsjahr
- e) Die Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- f) Die Wahl der Kontrollstelle
- g) Die Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
- h) Die Beschlussfassung über Reglemente, Verträge oder andere für die Mitglieder verbindliche Vorschriften sowie deren Änderung oder Aufhebung
- i) Der Beitritt zu Institutionen des SBV und anderen Organisationen und den Austritt aus solchen
- j) Ausschluss oder Verlustigerklärung der Mitgliedschaft beim BSW sowie Antragstellung auf Ausschluss oder Verlustigerklärung der SBV-Mitgliedschaft
- k) Jede Änderung der Statuten
- l) Die Wahlen der ständigen Abordnungen und Kommissionen
- m) Die Beschlussfassung über eine Auflösung des BSW.

Artikel 17

- Stimmberechtigung **17.1** An der Generalversammlung hat jedes ordentliche Mitglied, auch Firmen mit mehreren Teilhabern, nur eine Stimme.
- Beschlussfassung **17.2** Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gibt er den Stichentscheid.
- Stimmenmehrheit **17.3** Zur Beschlussfassung über die Änderung der Statuten, über Ausschluss und den Antrag auf Verlustigerklärung der SBV-Mitgliedschaft sowie über die Auflösung des BSW bedarf es einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Erhält der Beschluss auf Auflösung die erforderliche Stimmenmehrheit, so ist er innert Monatsfrist nochmals einer Generalversammlung zu unterbreiten, die ihn ebenfalls mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen bestätigen muss.
- 17.4** Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen; auf Antrag von mindestens eines Drittels der anwesenden Stimmberechtigten müssen sie jedoch geheim vorgenommen werden.

Artikel 18

- Protokoll der Generalversammlung Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist rechtsgültig zu unterzeichnen.

Der Vorstand

Artikel 19

- Vorstand **19.1** Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern, die von der Generalversammlung für vier Jahre gewählt werden. Wiederwählbarkeit ist zulässig, ist jedoch auf vier Amtsperioden (16 Jahre) beschränkt. In Ausnahmefällen kann die Amtszeit des Präsidenten bei vorheriger Vorstandstätigkeit um vier Jahre verlängert werden. Mit Ausnahme des Präsidenten, der durch die Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 19.2** Bei Verhinderung des Präsidenten nimmt der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied dessen Aufgabe wahr.

Artikel 20

20.1 Der Vorstand führt die Geschäfte des BSW. Er hat die Interessen der Mitglieder und des Baugewerbes nach Möglichkeit zu wahren. Er hat insbesondere für die Gewinnung von Mitgliedern und für die Durchführung der Beschlüsse von BSW, BZS, BKE und SBV zu sorgen. Er bereitet die Verhandlungsgegenstände der Generalversammlung vor, vollzieht deren Beschlüsse und erledigt im Übrigen selbständig sämtliche Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

20.2 Der Vorstand vertritt den BSW nach aussen. Er bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und setzt die Art der Zeichnung fest.

Artikel 21

Einberufung

21.1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, bei dessen Verhinderung auf Einladung des Vizepräsidenten oder wenn drei Vorstandsmitglieder es verlangen.

21.2 Die Einladung hat in der Regel schriftlich und mindestens fünf Tage vor der Sitzung zu erfolgen unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Verhandlungsgegenstände. Im Falle dringlicher Beschlüsse ist die telefonische Einberufung zulässig ohne Einhaltung der Einladungsfrist.

21.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens fünf Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit steht ihm der Stichentscheid zu.

Artikel 22

Geschäftsstelle

22.1 Für die Behandlung der Geschäfte steht dem Vorstand eine Geschäftsstelle zur Verfügung, deren Funktionen durch ein vom Vorstand aufgestelltes Reglement geordnet wird. Die Geschäftsstelle untersteht der Aufsicht des Präsidenten.

22.2 Die Geschäftsleiterin (der Geschäftsleiter) führt die Geschäftsstelle. Sie (er) hat an den Sitzungen des Vorstandes sowie an der General- und Mitgliederversammlung beratende Stimme.

22.3 Der Vorstand kann für die Durchführung besonderer Aufgaben Kommissionen ernennen, die dem Vorstand regelmässig Bericht über ihre Arbeit zu erstatten haben.

Die Rechnungsrevisoren

Artikel 23

Wahl der
Rechnungsrevisoren

Die ordentliche Generalversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsrevisoren und einen Stellvertreter. Jedes Jahr scheidet der Erstgewählte aus und ist zu ersetzen.

Artikel 24

Pflichten und
Befugnisse

24.1 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung, erstatten hierüber der Generalversammlung schriftlich Bericht und beantragen Abnahme oder Rückweisung der Rechnung und Entlastung des Vorstandes.

24.2 Die Rechnungsrevisoren haben das Recht, eine ausserordentliche Generalversammlung zu verlangen und gegebenenfalls selbst einzuberufen.

Artikel 25

Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des BSW fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Mitgliederversammlung

Artikel 26

Einberufung

26.1 Der Vorstand kann jederzeit eine Versammlung der Mitglieder einberufen. Einberufung, Leitung und Stimmrecht richten sich nach den Vorschriften über die Generalversammlung.

Befugnisse

26.2 Mitgliederversammlungen sind zur Beratung in allen Geschäften des BSW zuständig. Über Gegenstände, die durch Gesetz oder durch die Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind, kann sie jedoch keine Beschlüsse fassen.

26.3 Der Besuch der Mitgliederversammlung ist obligatorisch.

Finanzen

Artikel 27

Jahresbeitrag

27.1 Jedes Mitglied (exkl. Ehren- und Freimitglieder) ist mit dem Erwerb der Mitgliedschaft zur Leistung eines Jahresbeitrages verpflichtet.

Höhe des
Jahresbeitrages

27.2 Der Jahresbeitrag wird in Promillen der Lohnsumme erhoben. Die Generalversammlung legt den entsprechenden Ansatz und den jährlichen Mindestbeitrag fest. Die Degression richtet sich nach den Vorgaben des SBV.

27.3 Grundlage für die Erhebung des Promille-Beitrages ist die für die SUVA massgebende Lohnsumme inkl. die an selbständige Akkordgruppen (mit direkter SUVA-Abrechnung) ausbezahlten Entgelte. Lohnsummenteile sind von der Beitragspflicht befreit für Betriebsteile, welche nicht der Gefahrenklasse 41a der SUVA entsprechen und suvamässig ausgeschieden sind; ferner Lohnsummenteile für im Ausland Beschäftigte.

27.4 Die Beitragspflicht aufgrund der Lohnsumme besteht auch für Arbeiten, die von Mitgliedern gemeinsam oder in Verbindung mit aussenstehenden Firmen ausgeführt werden, ungeachtet oder Rechtsform der Arbeitsgemeinschaft. Anteile von Nichtverbandsfirmen können von der Gesamtlohnsumme einer Arbeitsgemeinschaft abgezogen werden.

27.5 Hat ein Mitglied Zweigniederlassungen, die einer anderen Sektion des SBV angeschlossen sind, so sind die auf den Tätigkeitsbereich jener Sektion bezogenen Lohnsummenteile gesondert zu deklarieren; sie werden bei der Beitragsberechnung von der Gesamtlohnsumme abgezogen. Dagegen werden Lohnsummenteile, die in Sektionen entstehen, denen das Mitglied nicht angeschlossen ist, ausschliesslich über den Hauptsitz abgerechnet.

27.6 Für Firmen mit Hauptsitz in einer anderen Sektion des SBV, die als Zweigniederlassung dem BSW als Mitglieder angehören, dient der auf den Tätigkeitsbereich des BSW entfallende Lohnsummenanteil als Grundlage für die Beitragsberechnung.

27.7 Ist ein Mitglied auch dem Holzbau Schweiz, Sektion Zürich und Schaffhausen angeschlossen, so ist jener Teil der Gesamtlohnsumme der sich auf Zimmerarbeiten bezieht, gesondert zu deklarieren. Bei der Beitragsberechnung ist der Lohnsummenanteil für Zimmerarbeiten von der Gesamtlohnsumme abzuziehen.

27.8 Mitgliedfirmen des BSW, die durch finanzielle Mehrheitsbeteiligung unter sich verbunden sind, können die beitragspflichtigen Lohnsummen gesamthaft deklarieren, um in den vollen Genuss der Degression zu kommen. Der BSW kann den Beteiligungsnachweis verlangen. Die Lohnsummen der einzelnen

Firmen müssen aus der Deklaration hervorgehen, damit jeder Mitgliedfirma anteilmässig direkt Rechnung gestellt werden kann.

27.9 Die Lohnsummen werden direkt durch den BZS erhoben. Die Mitglieder haben die Lohnsumme des Vorjahres jeweils bis spätestens Ende Februar der Geschäftsstelle des BZS auf vorgedrucktem Formular schriftlich bekannt zu geben. Der Geschäftsleiter ist befugt, die Angaben der Mitglieder nachprüfen zu lassen.

27.10 Unterlässt ein Mitglied die Lohnsummenmeldung, so ist der Geschäftsleiter BZS befugt, nach erfolgter Mahnung die Lohnsumme durch Schätzung festzulegen.

27.11 Im Laufe des Jahres eintretende Mitglieder haben für das Eintrittsjahr einen Beitrag im Verhältnis zur Dauer der Mitgliedschaft zu entrichten. Handelt es sich um eine neu gegründete Firma, ist die Lohnsumme des laufenden Jahres massgebend.

27.12 Für berufsverwandte Mitglieder (Gastmitglieder) kann der Jahresbeitrag den Verhältnissen entsprechend festgelegt werden. Der Minimalbeitrag darf jedoch nicht unterschritten werden.

27.13 Der BZS besorgt bei den Mitgliedern das Inkasso der Sektionsbeiträge gleichzeitig mit den BZS- und BKE-Beiträgen.

Artikel 28

Verwendung

Die Mitgliederbeiträge dienen zur Deckung der durch die Verbandstätigkeit des BSW und des BZS verursachten Ausgaben sowie zur Beitragsleistung an die Kurszentren Effretikon und Murerhus Schaffhausen. Aus eventuellen Überschüssen ist ein Vermögen zu äuffnen.

Artikel 29

Rechtsfolgen beim
Ausscheiden aus dem BSW

29.1 Mitglieder, die aus dem BSW ausscheiden, verlieren mit diesem Zeitpunkt jeglichen Anspruch gegenüber dem BSW und auf das Verbandsvermögen.

29.2 Das ausscheidende Mitglied bleibt jedoch dem BSW für alle finanziellen Verpflichtungen haftbar, die nach Massgabe dieser Statuten und der geltenden Reglemente auf seine Mitgliedschaft entfallen.

Artikel 30

Ausschluss der
persönlichen Haftung

Für die Verbindlichkeiten des BSW haftet nur das Verbandsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen

Auflösung

Artikel 31

Auflösung

31.1 Die Auflösung des BSW ist nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften durch den Vorstand durchzuführen, sofern die Generalversammlung hierfür nicht besondere Liquidatoren bestimmt.

Zwecksbestimmung
des Vermögens

31.2 Das Vermögen, das nach Tilgung sämtlicher Schulden verbleibt, wird zuhanden einer gleichen Zwecken dienenden Berufsorganisation dem BZS zur Verwaltung übergeben. Wird innert zehn Jahren nach beendigter Auflösung keine solche Organisation gegründet, so fällt das Vermögen an den BZS.

Inkrafttreten

Artikel 32

Die vorliegenden Statuten sind von der ausserordentlichen Generalversammlung des BSW vom 22. März 2024 angenommen worden. Sie treten nach der Genehmigung durch den Vorstand des BZS und durch den Zentralvorstand des SBV am 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzen die Statuten des BSW vom 26. November 2009.

Für die Generalversammlung BSW, 22. März 2024

Der Präsident:

Vizepräsident:

Dani Romay

Christian Landolt

Genehmigt vom Vorstand des BZS:

Der Präsident:

Der Geschäftsleiter:

Daniel Huwiler

Gery Meyer

Genehmigt vom Zentralvorstand des SBV:

Der Zentralpräsident:

Der Direktor:

Gian-Luca Lardi

Bernhard Salzmann